



Luzern: Mehr Rechte für die Aufsichts- und Kontrollkommission des Grossen Rates

Der Grosse Rat von Luzern hat einer Änderung des Grossratsgesetzes bezüglich einer Ausweitung der Kompetenzen der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) des Grossen Rates zugestimmt. Der Grosse Rat folgte damit der Auffassung der vorberatenden Kommission, dass die AKK oder Kommissionsausschüsse der AKK ausnahmsweise Angestellte der Verwaltung ohne vorherige Anhörung der Departementsleitung und ohne Beisein des entsprechenden Regierungsratsmitgliedes befragen und Besichtigungen durchführen können sollen. Von dieser Möglichkeit ist nicht leichtfertig Gebrauch zu machen, werden doch dadurch die Führungs- und Aufsichtskompetenzen des Regierungsrates tangiert. Aus diesem Grund akzeptierte der Grosse Rat den Vorschlag der Regierung, dass ein solches Vorgehen durch einen AKK-Beschluss in der Gesamtkommission

angeordnet werden muss. Diese Änderung des Grossratsgesetzes war verständlicherweise auf Seiten des Regierungsrats des Kantons Luzern auf wenig Zustimmung gestossen.

Das Grossratsgesetz vom 28. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 27a (neu)
Zusätzliche Informationsrechte der Aufsichts- und Kontrollkommission

¹ Zusätzlich zu den Informationsrechten gemäss den §§ 25 und 27 können die Aufsichts- und Kontrollkommission oder ihre Ausschüsse im Rahmen ihres Auftrags in Ausnahmefällen a. ohne vorgängige Anhörung des zuständigen Departementsvorstehers Angestellte der Verwaltung befragen und Besichtigungen vornehmen; b. ohne

Beisein des zuständigen Departementsvorstehers Angestellte der Verwaltung befragen.

² Die Aufsichts- und Kontrollkommission entscheidet über das Vorgehen nach Absatz 1.

³ Sie gibt dem zuständigen Departementsvorsteher spätestens vor Abschluss der Abklärungen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der zuständige Departementsvorsteher ist berechtigt, Ergänzungsfragen zu stellen.

Stefano Cocchi
Leiter Kommissionendienst des Grossen Rates
E-mail: stefano.cocchi@lu.ch

Kanton Thurgau: Keine ständige Bildungs-kommission

Im Zusammenhang mit einer Motion hat der Grosse Rat des Kantons Thurgau die Frage diskutiert, ob die Vorberatung der Bildungsvorlagen künftig durch eine ständige Sachkommission erfolgen soll. Mit 66 zu 48 Stimmen sprach sich der Rat für das bisherige System der ad hoc-Legislativkommissionen aus.

Der Kanton Thurgau gehört zur Mehrheit der Kantone, die ein gemischtes parlamentarisches Kommissionensystem mit ständigen und Spezialkommissionen kennen. Die Trennlinie zwischen ständigen und ad hoc-Kommissionen ist in der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GGR; RB 171.1) vom 22. März 2000 relativ klar gegeben: Die Legislativkommissionen sind in der Regel ad hoc-Kommissionen, während die fünf ständigen Kommissionen (Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission; Justizkommission; Raumplanungskommission; Gemeindeorganisationskommission; Gesetzgebungs- und Redaktionskommission) vorwiegend Aufsichts- und Planungsfunktionen erfüllen.

Im Rahmen der letzten Revision der GGR (1997-2000) ist der Übergang zu einem System von ausschliesslich ständigen Kommissionen ausführlich diskutiert, schliesslich aber abgelehnt worden.

Die am 21. November 2001 eingereichte Motion forderte, dass aufgrund der wachsenden Bedeutung von Bildungsfragen im Kanton Thurgau die Vorberatung bildungspolitischer Erlasse neu einer ständigen Sachkommission zu übertragen sei. Eine ständige Bildungskommission könne im Gegensatz zu Spezialkommissionen ihre Arbeit rasch, effizient und auf der Wissensbasis vorhergehender Vorlagen aufnehmen. Sie sei fachkompetenter, starker und kritischer Partner des Regierungsrates.

In seiner Motionsantwort unterstützte das Büro des Grossen Rates die Einführung einer ständigen Bildungskommission und beantragte mit 5 zu 3 Stimmen, die Motion erheblich zu erklären. Unterstrichen wurde dabei, dass der systematische Aufbau von Know-how in einer ständigen Kommission die Position des Grossen Rates im Sinne des Ganzen stärke. In der Ratsdebatte

überwogen indessen die Bedenken, das kohärente System der ad hoc-Legislativkommissionen einzig für den Sachbereich der Bildung aufzubrechen. Ein allfälliger Wechsel des Kommissionensystems sei – wenn überhaupt – unter Einbezug aller Themenfelder zu überlegen. Zu berücksichtigen seien dabei auch Abgrenzungsprobleme zur Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK). Mit 66 zu 48 Stimmen wurde die Motion für eine ständige Bildungskommission nicht erheblich erklärt. Die Diskussion machte deutlich, dass das Thema der ständigen Legislativkommissionen im Zug der nächsten Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau erneut beschäftigen wird.

Paul Roth
Leiter Parlamentsdienste Kanton Thurgau
E-mail: paul.roth@kttg.ch